

SATZUNG

(2. Änderung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein der Michaelschule e.V. / Rostock ist ein Verein von Eltern, Mitarbeitern, Unterstützern und Freunden von Schülern, insbesondere von Förderschülern, die in der Michaelschule gemeinsam lernen und leben.
2. Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Michaelschule e.V.
3. Der Sitz und Gerichtsort des Vereins ist 18146 Rostock, Dierkower Damm 39
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nr.: „VR 1477“ am 25.04.1997 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist, die Schule in ihrer Aufgabe zur Förderung, Erziehung und Bildung aller Schüler, insbesondere der Förderschüler zu unterstützen.
 - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für die Schüler dieser Schulart bedeutet,
 - Unterstützung und Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen,
 - Beratung, Betreuung und Unterstützung der Eltern sowie deren Angehörigen.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen unserer Schüler werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss
 - Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - Tod
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig

von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzrechnungsprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Änderung des Verwendungszwecks
 - g) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
 - h) Die Auflösung des Vereins
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 15 Jahre haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht und ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

8. Der Vorstand informiert nach Bedarf über seine Aktivitäten.

§9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den nächsten übergeordneten und steuerbegünstigten Verband in der Reihenfolge Kreis-, Landes-, Bundesverband zur Förderung von Schülern der Schulart „individuelle Lebensbewältigung“ welcher es ausschließlich und unmittelbar nur im Sinne des oben genannten Vereinszwecks verwenden darf.

Die Satzung in der 1. Fassung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am: 30.01.1997

Die 1. Änderung der Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 08.03.2007

Die 2. Änderung der Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 29.07.2020

Name, Vorname

Unterschrift

1. Thuvow, Gerd



2. Rittner, Ulma



3. KELLER, KAROLA



4. Lewerant, Carsten



5. Aldach, Nadine



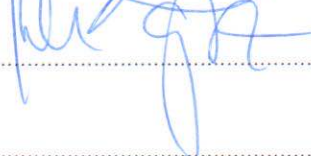
6. Dießler, Christine



7. Goestk, Jeur-Hee



8. Goeritz, Hellen



9.

10.

11.